

Probleme europäischer Politik. II, Die Tragödie des Memellandes

Autor(en): **Sprecher, Jann v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **15 (1935-1936)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wissen italienischen Augen unerlösten Schweiz vom Tessin über ganz Graubünden bis zum Wallis hin und noch weiter! Unter solchen Umständen aber — und das ist die Antwort auf die eingangs gestellte Frage — ist die politische Organisation einer solchen Ausländerkolonie und vollends die straffe, blind gehorsame Organisation, wie sie die Faschisten aufgestellt haben, eine Gefahr für unsere politische Unabhängigkeit. Je eher wir damit aufräumen können umso besser!

Die Tragödie des Memellandes.

(Probleme europäischer Politik, II.)

Von Jann v. Sprecher.

Als die Bewohner von Gehdekrug am frühen Morgen des 10. Januar 1923 sich zu ihrem gewohnten Tagewerk erhoben, mag wohl der eine oder andere nicht ohne Verblüffung bemerkt haben, daß über Nacht etwas ganz Unwahrscheinliches geschehen war. Auf den sonst um die frühe Morgenstunde menschenleeren Straßen und Gassen bemerkte der Beobachter in der Dämmerung eigentümliche Gestalten, die sich zum Teil einzeln, zum Teil in größeren Trupps an die Hauswände drückten. Es waren, allem Anschein nach, ganz gewöhnliche Zivilisten; als aber einige neugierige Leute sich zur Abklärung der Lage beherzt auf die Straße begaben, glaubten sie ihren Augen nicht zu trauen, als sie bemerkten, daß diese harmlosen Leute deutsche Militärgewehre und Helme und dazu Leibgürtel trugen, deren Koppelschloß noch undeutlich sichtbar das ehemalige deutsche Abzeichen zeigte, das nur unvollkommen eingehämmert und durch das litauische Staatswappen ersetzt war.

Es sollte sich gar bald ergeben, daß eine große Zahl dieser merkwürdigen Gesellen über Nacht im ganzen Memelgebiet aufgetaucht war. Ansässige waren es bestimmt nicht, denn an ihrer Sprache erkannte man leicht ihre großlitauische Abkunft. Zur selben Stunde war plötzlich im ganzen Gebiet ein Aufruf angeschlagen, der von einem „Ausbruch zur Errettung des Memelgebietes“ unterschrieben war und in dem mit großen Worten verkündet wurde, „daß die Bevölkerung sich erhoben und bewaffnet habe, um die Freiheit und Unabhängigkeit des Gebietes sicher zu stellen“. Dieser Aufruf war nun allerdings ausschließlich von Leuten unterzeichnet, die als notorische Litauerfreunde hinlänglich bekannt waren. Und so ergibt sich denn, daß diese „Erhebung zur Befreiung des Gebietes“ wohl ohne Bedenken als einer der größten Schwindel bezeichnet werden muß, die in der Weltgeschichte je vorgekommen sind. Denn die merkwürdigen Gesellen mit den deutschen Gewehren, Helmen und Koppelschlössern waren nichts anderes als die in Zivilkleider gesteckten litauischen Infanterieregimenter No. 2, 5, 8, die über Nacht aus Großlitauen eingefallen waren, um

das Gebiet endgültig dem litauischen Staate einzuverleiben. Die ursprünglich deutsche Ausrüstung aber stammte aus den Beständen der ehemaligen deutschen Kriegsverwaltung Oberost in Rowno, die die deutschen Truppen bei ihrem Abzug zurückgelassen hatten und die von den Litauern „übernommen“ worden waren! Die litauischen Soldaten tragen sie heute noch.

Innerhalb weniger Tage war denn auch das ganze Gebiet besetzt und die französischen Truppen des Herrn Petisné, welche zu jener Zeit als Mandatare der Botschafterkonferenz das Gebiet vorläufig besetzt hielten, wurden in schwere Kämpfe verwickelt. Sie wurden ebenso vollkommen überrascht wie die Bevölkerung und es ist wohl nicht uninteressant, zu vermerken, daß in denselben Tagen, als die Franzosen das Ruhrgebiet besetzten, deutsche Memelländer Schulter an Schulter mit den französischen Truppen in erbitterten Kämpfen sich des großlitauischen Einfalls zu erwehren suchten. Hauptsächlich in der Stadt Memel und deren Umgebung fanden blutige Gefechte statt; erst kürzlich erzählte uns der dortige Führer der Landwirtschaftspartei, Gutsbesitzer Conrad, wie er in jenen Tagen für die Franzosen den Telephondienst besorgte, indes auf seinem Gut die Handgranaten übel hausten.

Doch die Kämpfe, auch von den Franzosen tapfer geführt, blieben angesichts der Übermacht für sie und die Memelländer erfolglos. Nach einem kurzen Intermezzo, das durch die Anwesenheit einer interalliierten Kommission gekennzeichnet wurde, überließ man das Gebiet den Litauern; Herr Petisné und seine Getreuen verließen Memel zu nächtllicher Stunde und fuhren zu Schiff nach Frankreich. In jener Stunde aber, als das dunkle Heulen der französischen Schiffs sirenen wie mahnend durch die neblige Winternacht erklang, begann die Tragödie des Memellandes.

* * *

Das Memelgebiet erstreckt sich über eine Länge von ungefähr 120 Kilometern von Tilsit aus nord-nordwestlich dem kurischen Haff entlang bis nach Trottingen. Die maximale Breite des Streifens ist 30 Kilometer. Die Einwohnerzahl beträgt 150 000, hiervon leben 40 000 in der Stadt Memel und ungefähr 6000 in Heydekrug und Ruß, einem kleinen Dörfchen an der Mündung der Memel. Das Land ist ausgesprochenes Agrargebiet und es lebte außer vom Export dieser Produkte früher im wesentlichen von der Holz-
a u s f u h r. Das Holz wurde auf dem Memelstrom aus den polnischen Wäldern zur Mündung getrieben und ging von dort durch einen Kanal nach Memel, dem Zentrum des Exportes. Nachdem aber die Memel seit nunmehr 15 Jahren von den Litauern gesperrt ist, fällt diese Haupteinnahmequelle heute vollkommen aus, und Ruß, früher ein blühendes Dorf, zählt auf 2000 Einwohner 800 Arbeitslose.

* * *

Bis zum 13. Jahrhundert war das Gebiet mit Ausnahme der Küste unbewohnte Wildnis. Einzig direkt am Haff wohnten die *Ruren*, die heute noch ihre ursprüngliche kurische Sprache erhalten haben und von denen auch die Namen „kurisches Haff“ und „kurische Mehrung“ stammen. Das übrige Gebiet aber beließ der *deutsche Orden*, nachdem er Ostpreußen kolonisiert hatte, absichtlich in dem ursprünglichen Zustand, zum Schutz gegen eine Überschwemmung Ostpreußens durch die litauischen *Schamaiten*. Als der Orden später die Kolonisation dieses Moorgebietes vornahm, wurden außer Preußen auch zahlreiche *Litauer* angesiedelt, und so verschob sich die litauische Sprachgrenze nach Westen. Durch diese Kolonisation mit Litauern erklärt es sich, daß heute in Memel nicht etwa ausschließlich deutsch, sondern, wie übrigens auch in Teilen von Ostpreußen, litauisch gesprochen wird, aber es ist ein Dialekt, der sich vom eigentlichen Großlitauisch deutlich unterscheidet. Das Verhältnis ist heute so, daß die Bevölkerung zu ca. 42% ursprünglich deutsch ist, der Rest litauisch. Aus dieser Zusammensetzung lassen sich die vom litauischen Staate auf das Memelgebiet erhobenen Ansprüche formell einigermaßen erklären. Tatsächlich sind sie indessen vollkommen unbegründet, denn diese Litauer sind seit Jahrhunderten von den eigentlich kulturtragenden deutschen Kolonisten vollständig assimiliert und wünschen nichts weniger, als Großlitauer zu werden. Diese Tatsache aber wird von der litauischen Propaganda bewußt verschwiegen. Die Litauer, sowohl die memelländischen wie auch die ostpreußischen, gehörten denn auch zu den besten Soldaten der preußischen Armee und es ist bemerkenswert, daß Regimenter existierten, die ausdrücklich die Bezeichnung „litauisch“ trugen. Wenn es übrigens noch eines Beweises für die vollkommene Assimilierung und das deutsche Empfinden dieser „Litauer“ bedürfte, so sei darauf hingewiesen, daß bei den seit Einführung des Statutes durchgeführten memelländischen Landtagswahlen — im ganzen vier — das Verhältnis der Abgeordneten der deutschen Parteien zu denen der litauischen sich wie folgt gestaltete: 1. Wahl 27 Deutsche: 2 Litauer, 2. Wahl: 25: 4, 3. Wahl: 24: 5 und 4. Wahl, 1932, ebenfalls 24: 5.

* * *

Das Memelgebiet, bis 1919 Bestandteil des deutschen Reichsgebietes, wurde durch den Vertrag von Versailles vom Reich abgetrennt, natürlich ohne Abstimmung, wie es bei der wiederholt erlebten „Anwendung“ der 14 Punkte Wilsons weiter nicht erstaunlich ist. Es scheint nun, daß man in Paris nicht recht wußte, was mit dem Gebiete anzufangen sei; doch bestanden deutliche Tendenzen, das Memelland dem neugegründeten litauischen Staate einzuverleiben, Tendenzen, welche nicht zum Wenigsten auf die Arbeit der *Litauischen Emigration* in Nordamerika zurückzuführen waren. Diese außerordentlich starke und insbesondere auch finanzkräftige Emigration übte einen starken Druck auf den amerikanischen Präsidenten Wilson in dieser Richtung aus, woraus die Absicht der „litauischen Lösung“ zur Genüge er-

klärt werden kann. Auch wurden die eben erwähnten litauischen Behauptungen, daß das Gebiet bevölkerungspolitisch zu Großlitauen gehöre, anscheinend von einem großen Teil der Herren von Versailles für bare Münze genommen und das Gebiet durch Art. 99 des Versailler Vertrages tatsächlich vom Reiche abgetrennt, Litauen aber noch nicht zugeteilt, mit der klassischen Begründung, „da der Umfang des litauischen Territoriums noch nicht festgesetzt sei“. Am 15. Februar 1920 erschien der General Dohy mit französischen Truppen und besetzte das Gebiet im Auftrage der Botschafterkonferenz, wobei der Lapsus passierte, daß diesem General ein polnischer Dolmetscher beigegeben wurde, „da doch in Memel polnisch gesprochen werde“ — ein klassisches Beispiel für die saloppe Art, mit der man in Versailles die Probleme des Ostens anpacken zu können glaubte. Das Ergebnis dieser Politik hat sich denn auch bereits heute in erschreckender Weise abgezeichnet. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“

In der Folge aber ging die Entwicklung vorerst nicht im litauischen Sinne weiter. Polen, das im Jahre 1920 durch die Besetzung von Wilna seine Expansionsansprüche bereits deutlich zu erkennen gegeben hatte, wollte eine Einverleibung des Territoriums in das litauische Staatsgefüge unter allen Umständen verhindern, was ihm anfänglich tatsächlich auch gelang. Denn Polen strebte damals schon, wie auch heute, nach einem zweiten Zugang zur Ostsee, nach der Memelmündung. Je jene Zeit fällt das berühmt gewordene *Hyman's-Projekt*. Der bekannte belgische Minister wurde von der Botschafterkonferenz mit der Lösung der Streitfrage betraut. Er legte ein Projekt vor, dessen letztes Ziel die polnisch-litauische Union war, wobei zu Gunsten Polens einstweilen wenigstens sein Anspruch auf freien Transitverkehr auf der Memel und die Konstituierung Memels als Freihafen festgelegt werden sollte. Gegen diese, in Wahrheit französische Lösung, wehrte sich nun wieder Litauen mit aller Macht; es befand und befindet sich seit der Besetzung Wilnas durch Polen mit diesem Land in latentem Kriegszustand und wollte eine Ausdehnung der Ansprüche Polens unter keinen Umständen zulassen. Tatsächlich gelang es denn auch dem kleinen Staat — Litauen zählt ganze 2,2 Millionen Einwohner! — gegen den Willen Frankreichs und Polens die Verwirklichung des Projektes zu hintertreiben.

Inzwischen wurde am 1. Mai 1921 die Verwaltung des Memelgebietes von dem Südfranzosen Petisné übernommen. Dieser verstand es, sich die Sympathie der Memelländer zu erringen, indem er Eingriffe in die Verwaltung nach Möglichkeit unterließ, dagegen die Interessen des Memellandes in wirtschaftlicher Beziehung förderte, soweit er nur konnte. So versuchte er mit allen Mitteln durch die Botschafterkonferenz auf Litauen einen Zwang im Sinne einer Freigabe des Holztransits über die Memel ausüben zu lassen. Es ist bemerkenswert, daß die Memelländer zu jener Zeit aus rein wirtschaftlichen Interessen in deutlicher Weise die polnische Politik förderten, denn aus einer Verbindung mit Litauen hatten sie wirt-

schaftlich gar nichts zu erwarten. Man mag darüber streiten, ob diese Politik in letzter Linie vom Standpunkt des höheren deutsch-memelländischen politischen Interesses nicht gefährlich war; indessen war die wirtschaftliche Lage entscheidend und wie richtig jene Kreise in dieser Beziehung mit ihrem Widerstand gegen Litauen handelten, erweist sich, wenn man das Politische für einmal beiseite läßt, heute, wo die Wirtschaft des Memellandes durch die Memelsperre und wegen der Unmöglichkeit für Litauen, memelländische Agrarprodukte — infolge eigener Überfüllung — abzunehmen, tatsächlich vollkommen am Boden liegt. Dies sind die Gründe, weshalb man heute im Memel an die französische Verwaltung mit Gefühlen der Sympathie zurückdenkt.

* * *

In diese Lage griff nun am 10. Januar 1923 der litauische Staat handstreichartig ein und es gelang ihm denn auch, den seit drei Jahren geführten Verhandlungen mit ihrem Auf und Ab ein jähes Ende zu bereiten. Es ist bezeichnend, daß Litauen für seinen Einfall gerade diesen Zeitpunkt wählte, wo es damit rechnen konnte, daß infolge der Besetzung des Ruhrgebietes durch die Franzosen eine Gegenwehr von deutscher Seite ausgeschlossen war. Anscheinend verstehen sich die Litauer überhaupt ausgezeichnet auf Terminsbestimmungen, denn eine weitere entscheidende Maßnahme — nämlich die Einführung der unverhüllten Diktatur in Memel — trafen sie ausgezeichnet am 28. Juni 1934, also genau zwei Tage vor dem 30. Juni jenes Jahres; es wäre nicht ohne Interesse, festzustellen, durch welche Information Litauen zur Wahl gerade dieses Termins bestimmt worden ist!

Kurz nachdem die drei litauischen Regimenter auf die erwähnte klassische Weise in das Gebiet eingefallen waren, rollten auch schon litauische Militärcamions, beladen mit Uniformen, über die Grenze und die sogenannten „memelländischen Befreier“ wurden wieder in ihren angestammten Soldatenrock gesteckt, in dem man sie heute noch zahlreich genug herumlaufen sieht. Nachdem es Petisné nicht gelungen war, sich des Überfalles zu erwehren, und auch die Polen, die eigentlich nicht übel Lust hatten, die Gelegenheit zu einer endgültigen Austragung des Konfliktes mit Litauen zu benutzen und so die Memelmündung zu gewinnen, infolge verdächtiger russischer Truppenkonzentrationen an der Grenze es vorzogen, sich mit einem müden Protest zu begnügen, auch niemand anders seine Haut für die memelländischen Interessen zu Markte zu tragen gedachte, blieb der Botschafterkonferenz nichts anderes übrig, als sich mit dem fait accompli abzufinden. Durch Entscheidung vom 16. Februar 1923 „übertrug“ sie Litauen die Souveränität über das Gebiet, formulierte indessen eine Anzahl Bedingungen, deren wesentlichste die Öffnung des Transits zur See und auf allen Wasserwegen war, womit die alten polnischen Ansprüche gesichert werden sollten. Litauen aber zeigte taube Ohren, bis ihm endlich

ein befristetes Ultimatum gestellt wurde, worauf man sich in Rowno notgedrungen herbeiließ, den Bedingungen, aber nur „im Prinzip“, zuzustimmen.

Die Verhandlungen über diese Bedingungen zogen sich über ein Jahr hin, bis endlich am 17. Mai 1924 die litauische Regierung ihre Unterschrift unter das *M e m e l a b k o m m e n* setzte. Dieses Abkommen gliedert sich in vier Absätze, den allgemeinen Teil, die Bestimmungen über den Memelhafen, die Bestimmungen über den Transitverkehr und das Statut des Memelgebietes, über welches in den letzten Monaten so ausgiebig in der Presse berichtet wurde und das — dies sei vorausgeschickt — heute de facto nicht mehr besteht, sondern durch Litauen mit reinen Machtmitteln aufgehoben wurde. Wie geschickt die Litauer sind, zeigte sich bei dem Transitabkommen. Hier mußte einerseits die litauische Regierung den polnischen Wünschen auf französischen Druck hin in vollem Umfange entsprechen und sich verpflichten, den Transit des polnischen Holzes über die Memel freizugeben. Damit wären die wirtschaftlichen Interessen der Memelländer in einem Hauptpunkte berücksichtigt gewesen. — Tatsächlich ist aber diese Bestimmung bis heute nie ausgeführt worden. Auch heute, wie seit 15 Jahren, sind nicht nur sämtliche Straßen und Bahnlinien, die nach Polen führen, auf litauischem Gebiet buchstäblich aufgerissen, bezw. die Geleise von der Bahn weggenommen, sondern, und dies interessiert uns hier vor allem, auch der Memeltransit steht vollkommen auf dem Papier; trotz jener feierlichen Unterschrift hat bis zum heutigen Tage kein einziger Holzstamm die Memel passiert! Und dies unter den Augen des Völkerbundes und der Signatarmächte des Abkommens!

Der für das Memelland wesentliche Bestandteil des Memelabkommens ist das *A u t o n o m i e s t a t u t*. Die folgenden Ausführungen über die Bedeutung des Statuts sind in der Hauptsache auf eine Unterredung zurückzuführen, die uns vor kurzem der am 28. Juni 1934 abgesetzte verdienstvolle Präsident des memelländischen Direktoriums, Herr Dr. *D t t o m a r S c h r e i b e r*, in Memel gewährte. Er war der letzte memelländische Präsident. Heute steht er, wie alle Führer der memelländischen Parteien, unter Polizeiaufsicht; gegen ihn ist ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung seiner Amtspflichten eingeleitet, das aber infolge absolut ungenügender Grundlage wie das Hornberger Schießen ausgehen dürfte. Immerhin gibt das Verfahren den Litauern die Gelegenheit, heute auch diesen Mann, der für die Memelländer seine Existenz aufs Spiel gesetzt hat und dem sie so viel zu verdanken haben, vollkommen lahm zu legen.

Herr Dr. Schreiber empfing uns in seiner reizenden Villa an der Moltkestraße. Während der ganzen dreistündigen Dauer unserer Unterredung patrouillierten vor dem Hause ununterbrochen zwei Beobachter, und wir wurden sowohl beim Betreten wie beim Verlassen des Hauses scharf unter die Lupe genommen. Dieser Zustand dauert nun schon seit Monaten und niemand weiß, wann er zu Ende gehen wird. Wir betonen, daß Herr

Dr. Schreiber sich bei der Unterredung peinlich darauf beschränkte, die staatsrechtliche Lage, die sich aus dem Memelstatut und den nachfolgenden Maßnahmen der litauischen Regierung ergab, darzustellen, und jede Polemik absolut vermied. Der Eindruck aber war auch so erschütternd genug.

Die Grundlage des Memelstatuts bildet der Art. 1, worin die beiden tragenden Pfeiler des Gesetzeswerks, die litauische Souveränität und die Autonomie des Memelgebietes, wie folgt statuiert sind:

„Das Memelgebiet soll unter der Souveränität Litauens eine Einheit bilden, die nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist und gesetzgeberische, richterliche, verwaltungs- und finanzielle Autonomie innerhalb der in dem vorliegenden Statut genau umschriebenen Grenzen genießt.“

Damit ist festgelegt, daß der litauische Staat die Souveränität über das Gebiet besitzt, während alle Obliegenheiten der Verwaltung im Sinne der Autonomie auf Grundlage der ausschließlich memelländischen Gesetzgebung ausgeübt werden, also die politische Kreis- und Gemeindeverwaltung, das Religionswesen, Unterrichtswesen, Gesetzgebung usw. Läßt man für einmal das volks- und staatspolitische Grundproblem dieses rein deutschen Memellandes beiseite und übersieht so die Ungeheuerlichkeit, die in der Unterstellung des Gebietes unter die Souveränität eines völlig volksfremden Staates beschlossen liegt, so wäre folgendes zu sagen: Nachdem man einmal entschlossen war, Litauen die Souveränität zuzusprechen, so mag die Bestimmung der Autonomie als Schutzmaßnahme für das Memelvolk theoretisch als Lösung einigermaßen befriedigen; doch muß gesagt werden, daß sie eben Theorie ist und in sich selbst durch ihre rechtliche Zweispältigkeit zu einem Teil für die heutigen Zustände verantwortlich gemacht werden muß. Denn die Festlegung der Souveränität Litauens gibt dem Staat die Möglichkeit, alle diejenigen Eingriffe in die an sich autonome Verwaltung vorzunehmen, die sich irgendwie mit dem sogenannten Interesse an der Wahrung der Sicherheit und des Bestandes des litauischen Staates begründen lassen. Jedenfalls haben die Litauer das Statut so ausgelegt und die Väter des Vertragswerkes, also die Signatarmächte, haben sie nicht daran gehindert. So sehen wir uns heute einer Lage gegenüber, wo die wesentlichen Pfeiler der Autonomie bereits gerammt sind, denn es ist angesichts der heutigen Verhältnisse nicht wohl möglich, von Autonomie im Religionswesen, geschweige denn im Unterrichtswesen zu sprechen und am allerwenigsten in der politischen Verwaltung, weil die Litauer heute vom Bezirk ihrer Souveränität aus in alle diese Zweige bereits eingegriffen haben. Der Pressechef des litauischen Gouvernements, der uns am selben Tage in Memel empfing, erklärte ohne jeden Vorbehalt, zuerst komme die Souveränität und dann die Autonomie und man könne vom litauischen Staate nicht verlangen, daß er auf Eingriffe verzichte, die er im

Interesse der Staatsicherheit als unerläßlich betrachte! Dieser Standpunkt mag an sich richtig sein, und doch stellt diese ganze Konstruktion in ihrer Grundlage nichts anderes dar als eine g r o b e T ä u s c h u n g der ganzen Welt, als ein Vorwand, um im Memelland die Herrschaft mit jener Gewalt und Willkür auszuüben, wie es heute geschieht. Der Leser wird aus den folgenden Ausführungen ersehen, daß irgendwelche Bedrohung der Sicherheit des litauischen Staates von memelländischer Seite in das Gebiet der Hirngespinnste gehört. Aber es läßt sich nicht bestreiten, daß die für die Praxis nicht haltbare grundlegende Trennung von Souveränität und Autonomie, wie sie das Statut bestimmt, den Litauern die Handhabe zur Ausübung eines Regiments gegeben hat, das sich inzwischen zu r e i n e r W i l l k ü r h e r r s c h a f t entwickeln konnte.

Die Gesetzgebung im Memellande ist gemäß dem Statut dem Landtag übertragen, der aber nach dem Litauischen Wahlgesetz zu wählen ist. Der oberste Beamte im Memelgebiet ist der Gouverneur, der von der litauischen Regierung ernannt ist. Er ernennt den Präsidenten des fünfgliedrigen Direktoriums, der seinerseits die übrigen Mitglieder bestimmt. Die wesentlichste Bestimmung des Statuts und so die Grundlage der Autonomie überhaupt ist nun aber die, daß das Direktorium vom Vertrauen des Landtages abhängig ist und folglich zurücktreten muß, wenn der Landtag ihm das Vertrauen versagt.

Wie mir Präsident Schreiber erklärte, betrachtete er das Memelstatut an sich als einen brauchbaren, realpolitischen Rechtsboden, trotz der grundlegenden Scheidung von Autonomie und Souveränität. Der Sinn des Statuts war, die Bevölkerung, die von sich aus keineswegs nach der litauischen Souveränität strebte, durch die Garantierung der Autonomie in ihrer Selbständigkeit zu schützen. Wie die früheren Präsidenten, so hat auch Dr. Schreiber während der langen und man darf schon sagen außerordentlich erfolgreichen Zeit seiner Präsidentschaft peinlich darauf geachtet, daß der Rechtsboden in keinem Falle verlassen wurde. Hingegen mußte sich ein Zwiespalt bereits in dem Augenblick ergeben, als Litauen sich Ende 1926 nach einem Militärputsch von einem p a r l a m e n t a r i s c h e n in einen a u t o r i t ä r e n S t a a t verwandelte. Dadurch wurde die Funktion des Statuts insofern beeinträchtigt, als nun einerseits der litauische Staat autoritär, also ohne Parlament geführt wurde, während das Memelgebiet gemäß Art. 1 des Statuts nach demokratischen Grundsätzen organisiert war. Diese Diskrepanz führte deshalb zu Unzuträglichkeiten, weil die litauische Gesetzgebung, soweit ihre Anwendung auf das Memelgebiet im Statut ausdrücklich vorgesehen war oder aus sogenannten Sicherheitsgründen einfach auf das Gebiet ausgedehnt wurde, von autoritären Gesichtspunkten aus in ein Gebiet hineinregierte, das nach seiner vertraglichen Bestimmung demokratisch war. Dies zeigte sich einmal beim L i t a u i s c h e n W a h l g e s e t z, welches gemäß Art. 3 des Statuts für den memelländischen Landtag Gültigkeit hat. Nach Einführung des autoritären Systems in Litauen wurde dieses Wahlgesetz

geändert. Darnach erhielt der Präsident des Direktoriums das Recht, eine Wahlkreis Kommission zu ernennen, welche ihrerseits wieder berechtigt war, die Abgeordnetenzahl des Landtages herabzusetzen, Mitgliedern des Landtages das Mandat zu entziehen und im weitem den ordnungsgemäß nachrückenden Ersatzmännern das Nachrückungsrecht zu nehmen. Dieses Wahlgesetz ist in seiner politischen Bedeutung unübersehbar, dient es doch dazu, die memelländische Mehrheit im Landtag allmählich zu brechen. Während also einerseits die litauische Verfassung dem Statut Rechnung tragen sollte, hat im Gegenteil die diktatorische Verfassung Litauens vom Jahre 1927 das Statut bedroht. Grundlegend ist in dieser Hinsicht, daß gemäß der litauischen Verfassung alle Gesetze, welche ihr widersprechen, in Litauen nicht gelten sollen. Während also einerseits diese Verfassung auch im Memelland gilt, weil dieses litauisches Staatsgebiet ist (Souveränität), ist nach der Auslegung der Litauischen Juristen die Memelkonvention, soweit ihre nach demokratischem Recht getroffenen Bestimmungen der nach diktatorischem Recht aufgebauten litauischen Verwaltung widersprechen, außer Kraft gesetzt! Ein Beispiel: Gemäß dem Statut, Art. 27, sollen im Memelland die litauische und die deutsche Sprache als gleichberechtigte Amtssprachen anerkannt werden. Die litauische Verfassung nun bestimmt als Amtssprache das Litauische; andere Sprachen können durch ein besonderes Gesetz zugelassen werden (§ 7 der litauischen Verfassung). Ein solches Gesetz ist aber nie ergangen und tatsächlich ist die Zweisprachigkeit im amtlichen Verkehr im Memelgebiet aufgehoben, wie ich selbst beobachten konnte. Alle Aufschriften an den Bahnhöfen, Stationsbezeichnungen usw. sind ausschließlich litauisch; wenn ein Memelländer in deutscher Sprache eine Briefmarke auf der Post verlangt, bekommt er sie nicht.

Nach der Ansicht des Herrn Dr. Schreiber wäre der ordnungsgemäße Weg für Litauen der gewesen, nach Einführung der Verfassung von 1927 eine Abänderung des Memelstatuts zu verlangen. Aus naheliegenden Gründen hat Litauen auf diesen Weg verzichtet und den andern eingeschlagen, indem es durch eine ziemlich fadenscheinige juristische Konstruktion, die sich auf eine willkürliche Auslegung des Begriffs der Souveränität in ihrem Verhältnis zur garantierten Autonomie stützt, den Vorrang der litauischen Verfassung vor dem Statut erklärt und damit versucht, seiner Willkürherrschaft den Anschein des Rechts zu geben.

Während die Direktorien, die bis zum Jahre 1934 ausschließlich memelländisch besetzt waren, da der Landtag ja überwiegend memelländisch ist, stets streng auf dem Rechtsboden des Statuts blieben, wurde von litauischer Seite aus unter dem Titel der Ausübung der Souveränität das Statut sukzessive in seinen wesentlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

So wurde im Jahre 1925 plötzlich der Kriegszustand verhängt und ein Kriegskommandant ernannt, der im Interesse der sogenannten Staatsicherheit kraft der Souveränität des litauischen Staates schwere Ein-

griffe in die Autonomie vollzog. Es wurden Versammlungen verboten, bei Wahlen die Agitation der memelländischen Parteien behindert und, während die litauischen Wahlplakate in den Amtsräumen hingen, ließ es der Kriegskommandant zu, daß die memelländischen Wahlplakate abgerissen wurden. Der Kriegszustand, der alle Maßnahmen ermöglicht, besteht heute noch. Er ist statuttwidrig.

Anfang 1934 erfolgte ein schwerwiegender Eingriff in die *Schulautonomie*, indem ein Schulreferent des Gouvernements mit der Aufsicht über sämtliche Schulen des Memelgebietes beauftragt wurde, während nach Art. 5 des Statuts das gesamte Unterrichtswesen zur Zuständigkeit der lokalen Gewalt gehört, und zwar ohne jede Einschränkung. Begründet wurde diese Maßnahme mit dem Art. 25 des Statuts, wonach die Aufsicht über das Schulwesen Litauen zusteht. So kommt es, daß die Litauer, die nur eine vierjährige Schulpflicht kennen und auf dem Gebiete der kulturellen Entwicklung erheblich hinter dem hochkultivierten memelländischen Volk stehen, die Aufsicht über das Schulwesen in einem Gebiete ausüben, das schon längst vorher die achtjährige Schulpflicht kannte! Es scheint, daß man in Genf in den Kreisen des Völkerbundes etwas gelächelt hat, als die Litauer mit dieser Forderung aufrückten. Indessen haben die Herren, die das Statut machten, vielleicht nicht daran gedacht, daß dieses Postulat sich sehr ernst auswirken könnte. Gestützt auf diese Kontrolle der Schulen wurden nun litauische Lehrpläne aufgestellt, alle „staatsfeindlichen“ — memelländischen — Lehrbücher entfernt und durch litauische ersetzt.

Die Bevölkerung des Memellandes ist überwiegend protestantisch; Großlitauen katholisch. Die Autonomie im *Kirchenwesen* ist garantiert; trotzdem wurde ein Eingriff in die Rechte der memelländischen Kirche vollzogen. Man ernannte einen litauischen Kirchenkommissar, was natürlich auch im Gegensatz zur memelländischen Autonomie steht. Über die Verhältnisse in der Kirche informierte uns im übrigen in dankenswerter Weise der Superintendent *Oberaigner* in Memel. Auch er enthielt sich jeder Polemik und beschränkte sich darauf, mir die Tatsache mitzuteilen, daß gegen ihn eine Untersuchung angehoben worden sei. Begründung: In Berlin-Dahlem existiert eine Vereinigung, welche im Interesse der Bekämpfung des Alkohols kleine Pamphlete herausgibt, die in vielen deutschsprachigen Gebieten durch die Kirchen an die Jugend verteilt werden. Herr Oberaigner zeigte mir ein solches Pamphlet, das nichts anderes als einen Appell an die Jugend zur Bekämpfung des Alkohols enthält, und wo es von der Jugend am Schlusse heißt: „Ihr seid die Hoffnung Deutschlands!“ Wie dieser Satz zu verstehen ist, ist jedermann klar außer den litauischen Machthabern. Diese zogen vielmehr den Superintendenten wegen dieses Satzes in eine peinliche Untersuchung, mit der Begründung, es handle sich um eine Agitation gegen den Bestand des litauischen Staates!

Durch das litauische Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 11. Juli 1933 wurde auch die Autonomie auf dem Gebiete der *Gerichtsbarekeit* tat-

sächlich beseitigt. Nach diesem Gesetz wurden die memelländischen Gerichte und Richter dem litauischen Justizminister, bezw. dem litauischen Obertribunal unterstellt, und — was politisch bedeutsam ist, — der memelländische Staatsanwalt dem Staatsanwalt beim litauischen Obertribunal. Die Unabhängigkeit der Gerichte, die nach Art. 22 des Statuts durch ein memelländisches Gesetz sichergestellt werden sollte, wurde durch die Anwendung des litauischen Gesetzes beseitigt.

Allein trotz all' dieser Maßnahmen, die sich auf beinahe alle Einzelgebiete der autonomen Verwaltung bezogen, gelang es den litauischen Machthabern nicht, entscheidende politische Wandlungen in ihrem Sinne zu erreichen. Die letzte Wahl des memelländischen Landtages im Mai 1932 ergab denn auch wieder, wie bisher, eine ganz überwältigende Mehrheit der memelländischen Stimmen, indem von 29 Abgeordneten wieder 24 Memelländer und nur 5 Anhänger des litauischen Blocks, also den Ansprüchen Großlitauens gefügige Vertreter, gewählt wurden. Und dies obwohl die Litauer nichts unversucht ließen, ihre Stimmenzahl zu vermehren. Hier ist in erster Linie die systematisch betriebene Vermehrung bezw. Auswechslung des Beamtenstabes zu erwähnen. Gemäß den Bestimmungen des Statuts sind nämlich sowohl die Bahn-, wie die Post- und die Zollverwaltung litauisch und die litauische Regierung hat nichts unterlassen, memelländische Beamte zu entfernen und großlitauische an ihre Stelle zu setzen, bezw. andere gefügige Leute, die, soweit sie nicht schon Bürger des Memellandes und damit stimmberechtigt waren, eingebürgert wurden. Doch konnte auch durch diese Maßnahmen eine wesentliche Einwirkung auf die Wahlergebnisse nicht erzielt werden.

Für die im Herbst 1935 stattfindenden nächsten Wahlen zum memelländischen Landtag ist — ganz abgesehen von den weiteren einschneidenden Maßnahmen der Behörde, von denen noch zu sprechen sein wird — indessen auch von dieser Seite her mit entscheidenden Veränderungen zu rechnen; denn bis heute sind nun bereits annähernd 9000 derartige Eingürgerungen von Beamten erfolgt — die meisten in den letzten Jahren — und das Maß dieser Einwirkung auf das Wahlergebnis läßt sich nun leicht erraten, wenn man bedenkt, daß die Gesamtzahl der Stimmberechtigten im Gebiete nur ungefähr 60000 beträgt!

Was indessen heute zur Tatsache geworden ist, durfte man damals noch nicht wagen: die überwiegende Mehrheit der memelländischen Abgeordneten im Landtage einfach durch reine Willkür zu brechen, und deshalb wurde auch die Ausführung des bereits erwähnten Wahlgesetzes aufgeschoben. So mußte der Gouverneur im Mai 1932 wieder einen Memelländer, Ottomar Schreiber, zum Präsidenten des Direktoriums ernennen; den Litauern blieb angesichts der Mehrheitsverhältnisse nichts anderes übrig.

Es ist bekannt, daß Dr. Schreiber mit außerordentlicher Gewandtheit die Interessen der Memelländer, insbesondere gegenüber dem Gouverneur

Dr. Novakas und dem Kriegskommandanten Oberst Giormonas vertrat. (Dieser Mann hieß übrigens früher Loermann und ist gebürtiger Deutsch-Balte, er hat nur seinen Namen litauisiert — wie übrigens auch andere: ein Herr Krüger heißt heute Krügeris, aus dem braven Borchert ist ein Herr Borchertas geworden und der jetzige General Wiemeris hörte, als dies noch opportun erschien, auf den Namen Wiemer. Man sieht, daß es auch U b e r l ä u f e r gibt.) — Es gelang Schreiber, durch peinliche Befolgung der Statutsbestimmungen und geschickte Taktik ernste Reibungen mit den Litauern zu vermeiden und die Interessen der Memelländer aufs Beste zu wahren. Durch großzügige soziale Maßnahmen mußte er insbesondere die Folgen der ungünstigen Wirtschaftslage zu mildern, was angesichts des Umfanges der Krise nicht zu unterschätzen war.

Heute allerdings, nachdem infolge der verschärften Spannung zwischen Deutschland und Litauen die deutsch-memelländische Grenze tatsächlich gesperrt ist, hat die Wirtschaftskrise ein Ausmaß angenommen, dem gegenüber auch die großzügigste Sozialpolitik nichts ausrichten kann und von dem man sich aus der Entfernung keinen Begriff macht. Wie bereits erwähnt, ist Litauen nicht in der Lage, die memelländischen Agrarprodukte in nennenswertem Maße abzunehmen; der frühere Abnehmer, Deutschland, ist aber ausgeschieden. Man hat sich nun mühselig mit einem bescheidenen Handelsverkehr nach England beholfen, indessen sind die dabei für die Agrarprodukte erzielten Preise viel zu gering, um eine Rendite zu gewährleisten, während außerdem noch die Engländer, die ja keine schlechten Geschäftsleute sind, unter dem Titel der Kompensation die Abnahme ihrer teuren Fertigwaren, die früher billig aus Deutschland bezogen wurden, verlangten und durchsetzten. Der Holzexport ist vollkommen abgeschnitten, Industrie besteht wenig; einzig in Memel existieren einige Zigaretten- und Textilfabriken, auch eine Seifenfabrik, die aber auf den inländischen Absatz angewiesen sind und nicht florieren. Es ist übrigens bemerkenswert, daß diese gesamte Industrie sich beinahe ausnahmslos in jüdischen Händen befindet, wie denn auch der Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung in der Stadt Memel, der vor dem Kriege 3 % betrug, heute auf 25 % angewachsen ist.

* * *

Der Umsturz vom 30. Januar 1933 in Deutschland sollte nun in der innerpolitischen Lage des Memelgebietes die entscheidende Wandlung bringen. Die Wellen der nationalsozialistischen Bewegung, die eben die letzten Dämme in Deutschland durchbrochen hatten, fluteten unaufhaltsam auch über die Grenze des Memellandes. Es waren wohl weniger rein politische Momente, die den Ausschlag gaben; aber die von den Nationalsozialisten als neue Weltanschauung proklamierte geistige Bewegung fand, im Verein mit dem neu erwachten deutschen Nationalbewußtsein, in den Herzen vieler Memelländer, besonders der Jugend, ein ge-

waltiges Echo. Gewiß nur zu begreiflich! Trotzdem scheint mir aber der Eindruck, als ob diese Bewegung nun in der Masse der Bevölkerung Gefühle des Irredentismus im politischen Sinn hervorgerufen hätte, an sich nicht richtig, wenn auch naturgemäß einzelne Hitzköpfe den Anbruch einer neuen Zeit, die das Memelland zu Deutschland zurückführen sollte, bereits dicht vor sich sahen. Unbedingt fest steht dagegen, daß die Führer der entstehenden und rapid anwachsenden nationalsozialistischen Parteien sich alle Mühe gaben, die Bewegung und ihre Ziele innerhalb des einmal gegebenen staatsrechtlichen Rahmens zu halten und ihre Anhänger vor Unbesonnenheiten zu bewahren. Daß aber andererseits das ungestüme Vordringen der neuen Ideen bei vielen Leuten die Erwägungen politischer Opportunität wegfegte, ist nur allzu verständlich.

Bis zum Frühjahr 1933 bestanden, außer dem litauischen Block, vier memelländische Parteien, nämlich die Landwirtschaftliche Partei unter Führung des Gutbesizers Conrad, von dem wir bereits sprachen. Diese umfaßte die gesamte Landbevölkerung und war zahlenmäßig die stärkste Partei. Daneben existierte die Volkspartei, welche sich aus den Angehörigen der bürgerlichen Berufe zusammensetzte und deren Führer Ottomar Schreiber war. Endlich gab es eine sozialdemokratische und eine kommunistische Partei. Hier ist bemerkenswert, daß, wie uns Herr Conrad erklärte, die Kommunisten in den Fragen des nationalen Interesses zuverlässiger waren, als die Sozialisten. Aus diesen vier memelländischen Parteien setzte sich die überwiegende Mehrheit des Landtages zusammen. Diese trat gegenüber der litauischen Minderheit, dem litauischen Block, stets geschlossen auf.

Nachdem nun die Wellen der nationalsozialistischen Bewegung über die memelländische Grenze geflutet waren, entstand eine erste nationalsozialistische Partei unter Führung eines ehemaligen Theologen, der aber von der Kirche suspendiert war, des Herrn v. Saß. Die Partei wurde im Frühjahr 1933 gegründet und sie erzielte bereits bei den kurz darauf stattfindenden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung von Memel einen beispiellosen Erfolg, der die übrigen Parteien erheblich dezimierte und ihr alle Aussichten eröffnete. Doch kurz darauf erwuchs ihr eine Konkurrenz, denn nur zu bald stellte es sich heraus, daß Saß als Führer ungeeignet war; er wurde uns von allen Seiten als so ziemlich das Gegenteil einer Führernatur geschildert, scheint den Wein über Gebühr geliebt zu haben und die erforderlichen moralischen Qualitäten fehlten ihm anscheinend vollends. So wurde im Juni 1933 unter Führung eines Tierarztes, Dr. Neumann, eine zweite nationalsozialistische Partei gegründet, und allso bald entbrannte der Kampf zwischen den beiden Erneuerern. Im Gegensatz zu Saß war Neumann durchaus integer; die Erfordernisse zur Führung besaß er in vollem Umfang und eine Masse von Anhängern ließ auch seine Bewegung rasch erstarken. Indessen ergab sich nun das eigentümliche Bild, daß seit diesem Zeitpunkt, außer den bisherigen Parteien, zwei nationalsozialistische existierten, nämlich die *C h r i s t l i c h s o z i a l e A r b e i t s =*

gemeinschaft des Herrn v. Saß (die U. S. A.) und die Sozialistische Volksgemeinschaft des Dr. Neumann (Sobog.). Denn, trotz allem, wurde die Saßpartei keineswegs etwa aufgerieben; vielmehr scheint es, daß Saß sich — trotz mangelnder Qualitäten — mehr oder weniger gehalten hat und Neumann seine Anhänger vorwiegend aus den bürgerlichen Gruppen bezog. Der Kampf aber, der nun zwischen Neumann und Saß und zwischen jeder dieser Parteien und den bisherigen entbrannte, gehört — als Bruderkampf der Memelländer angesichts eines rücksichtslosen und nur auf eine Gelegenheit wartenden Gegners — zu den trüben Kapiteln der memelländischen Geschichte. Jedenfalls kannte der nationalsozialistische Doktrinarismus der beiden neuen Parteien, die sich gegenseitig zu überbieten trachteten, keine Grenzen. Die Angriffe gingen neben der gegenseitigen Bekämpfung der beiden Parteien unter sich gegen alles, was „bürgerlich“ war, ebenso gegen die Linksparteien — obwohl auch diese ihre nationale Zuverlässigkeit genügend unter Beweis gestellt hatten — und dabei ließ man leider alle nationalpolitischen Rücksichten, deren sich angesichts der litauischen Gefahr wahrlich genügend ergeben hätten, außer Acht. Ottomar Schreiber selbst war das Ziel schärfster persönlicher Angriffe von Seiten der Nationalsozialisten, die nicht zögerten, ihn, ohne Rücksicht auf seine Verdienste um die Erhaltung der memelländischen Rechte gegenüber den Litauern, einfach deswegen zu bekämpfen, weil er Freimaurer war und keinen Anlaß hatte, dies zu verschweigen! Trotzdem blieb Schreiber auf seinem Posten.

Die Litauer, die sich schon mehrfach als geschickte Taktiker erwiesen hatten, beschränkten sich vorerst darauf, der Entwicklung mit Interesse zuzusehen. Der litauische Kriegskommandant genehmigte sogar ausdrücklich die politischen Programme der beiden nationalsozialistischen Parteien und ließ sie völlig unbehelligt. Schreiber selbst, im Verein mit Dr. Neumann, tat alles, um die Leute vor Unbesonnenheiten zurückzuhalten, und Dr. Neumann griff überall dort rücksichtslos ein, wo auch nur der Anschein irredentistischer Bestrebungen entdeckt wurde (Fall Endrejat).

Mit verschränkten Armen betrachteten die Litauer die Entwicklung. Die Vermutung scheint nicht unbegründet, daß sie die Angriffe der neuen Parteien unter sich und insbesondere gegen die gefestigten und von erfahrenen Leuten straff im memelländischen Interesse geführten alten bürgerlichen Parteien nicht ungern sahen. Immerhin hatten sie tatsächlich auch keine Ursache, gegen die Parteien, deren Programm sie genehmigt hatten, einzuschreiten. Im großen Memelprozeß ist zwar von Seiten der Staatsanwaltschaft behauptet worden, die Leute hätten sich bewaffnet, es seien Schützengräben ausgehoben worden usw. Wenn man aber den Prozeß aufmerksam verfolgte, so schrumpfte tatsächlich das litauische Material bezüglich des behaupteten Hochverrats auf lächerliche Nichtigkeiten zusammen. Die beschlagnahmten Waffen stellten sich als alte Jagdflinten heraus, deren Besitz übrigens den litauischen Behörden längst bekannt war, da die Leute

alle über Waffenscheine verfügten. Der sog. Schützengraben, der als „Schützengraben militärischer Art mit dem Schußfeld gegen Tauroggen“ bezeichnet wurde, war nichts anderes als ein harmloser Sandgraben, den die Schuljugend beim Spiel ausgehoben hatte. —

Da erfolgte plötzlich Anfang 1934 der erste Schlag von Seiten der Litauer und von nun an überstürzten sich die Ereignisse. Am 8. Februar 1934 erließ der litauische Staatspräsident das seit langer Zeit vorbereitete „Gesetz zum Schutze von Volk und Staat“, das auch auf das Memelgebiet Anwendung zu finden hatte. Die entscheidende Bedeutung dieses Gesetzes liegt darin, daß nun den litauischen Behörden endlich die Waffe in die Hand gegeben war, mit der sie die letzten übrig gebliebenen Pfeiler der memelländischen Autonomie beseitigen konnten. Und nur zu bald erfolgten die weiteren Schläge. Am Tage nach dem Erlaß des Gesetzes, am 10. Februar 1934, wurden gegen 150 Memelländer verhaftet und ins Gefängnis eingeliefert. Der Memelprozeß war eingeleitet.

Von diesem Tage an begann nun ein Regiment schrankenloser Willkür. Das „Gesetz zum Schutze von Volk und Staat“ bestimmte im wesentlichen folgendes:

§ 1 bestraft jeden, der „das litauische Volk oder den Staat Litauen beleidigt oder verächtlich macht“, mit Gefängnis oder Zuchthaus.

§ 2 bestraft mit Gefängnis oder Zuchthaus jeden, der das litauische Staatshoheitszeichen, Wappen, Flaggen „und andere Gegenstände, die wegen ihrer symbolischen Bedeutung für das litauische Volk und den Staat Litauen geschätzt und geachtet werden müssen“, beleidigt oder verächtlich macht.

§ 3 bestraft mit Gefängnis oder Zuchthaus jeden, der „die staatliche Zuverlässigkeit der litauischen Staatsangehörigen, ihre staatliche Einigkeit und Widerstandskraft oder das litauische Nationalbewußtsein einzuschlängelt oder schwächt“.

Außerdem wurde unter Strafe gestellt, wer auf irgend eine Art agitiert oder eine Propaganda treibt, die die Interessen des Staates Litauen oder des litauischen Volkes schädigen können.

Damit war die Autonomie vollends zerschlagen, die Grundidee des Statuts zerstört. Wenn das Statut den Sinn hatte, das memelländische Volk in seinem deutschen Volkstum gegenüber dem souveränen Herrscher Litauen zu sichern und so trotz der tatsächlichen Einverleibung des Memellandes in das litauische Staatsgefüge, die man aus irgendwelchen hochpolitischen Gründen nun einmal als unumgänglich betrachtet hatte, die Rechte dieses Volkes auf politische Selbständigkeit, vor allem aber auf Erhaltung seiner alten, dem Litauer völlig wesensfremden Kultur zu schützen — durch das Gesetz zum Schutze von Volk und Staat ist dem Memelländer das letzte Recht und zugleich das grundlegende, nämlich der Anspruch auf

Betätigung seines Volkstums, genommen worden. Was kann nach der Geschichte, nach seiner durchaus deutschen Entwicklung, dem Memelländer das litauische Nationalbewußtsein bedeuten? Es ist ihm fremd und wird ihm stets fremd bleiben. Wenn er aber sein Volkstum öffentlich betont: schwächt er dann nicht die „staatliche Zuverlässigkeit“ „litauischer Angehöriger“ — die Memelländer sind litauische Staatsangehörige — und muß nicht jede Betonung der selbständigen, der deutschen, memelländischen Kultur das „litauische Nationalbewußtsein“ der „litauischen“ Memelländer „schwächen“ oder „einschläfern“? Dem Litauer gegenüber seinen deutschen Empfindungen in irgend einer Form Ausdruck zu geben, für sein Volkstum einzutreten, ist nun diesem Volke verboten, dem Volke, dem die Signatarmächte feierlich Autonomie und kulturelle Selbständigkeit garantiert hatten.

Entscheidend ist wohl § 3 des Gesetzes. Dadurch ist jede Betonung memelländischen Volkstums vollkommen ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Äußerungen in der Presse, wie vor allem für die Wahlpropaganda, denn es ist klar, daß jede Betonung der durch die Autonomie geschützten memelländischen Interessen, jeder Widerstand gegen autonomiewidrige litauische Maßnahmen die „staatliche Einigkeit“ des litauischen Staates, seine „Widerstandskraft“ schwächt und insbesondere „das litauische Nationalbewußtsein einschläfert oder schwächt“. Mit einem Schlage wurden somit die Reste der Autonomie zerstört und damit der Schutzwall, den das Statut für das memelländische Volkstum aufgerichtet hatte, niedergerissen.

Wie das Gesetz im einzelnen gehandhabt wird, mögen einige Beispiele zeigen. Als staatsgefährlich wird angesehen, wenn die Schüler in ihren Heften irgendwo Hakenkreuze hinmalen. — Der Lehrer Neumann aus Memel hatte seinen Schülern die Aufgabe gestellt, die Schiffe im Memelerhafen zu zeichnen. Die Kinder zeichneten die Schiffe mit ihren Nationalflaggen, also die deutschen Schiffe mit dem Hakenkreuz. Der Lehrer wurde verhaftet. — Die litauischen Behörden beschlagnahmten Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen“, die Werke von Ernst Moritz Arndt und die Heidebeschreibung von Hermann Löns als staatsgefährlich. — Während einer Sitzung des memelländischen Landtages wurde auf der Tribüne die litauische Nationalhymne angestimmt. Sämtliche Mitglieder des Landtages mußten sich erheben, die Sitzung wurde unterbrochen und konnte erst wieder aufgenommen werden, als der Gesang verstummt war (siehe § 2 des Staatsschutzgesetzes).

Am 28. Juni 1934 wurde Ottomar Schreiber zum Rücktritt aufgefordert und, als er den Rücktritt verweigerte, verhaftet und abgesetzt. Seitdem steht er unter Polizeiaufsicht. Als Begründung wurde angegeben, er habe sich durch das Nichtvorgehen gegen die nationalsozialistischen Parteien einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Dies, obwohl das Programm der Parteien vom Kriegskommandanten ausdrücklich genehmigt war und der Kommandant Schreiber wiederholt verboten hatte, im Bereiche staat-

licher Sicherheitsmaßnahmen tätig zu sein, da solche Maßnahmen den souveränen litauischen Organen vorbehalten sei. An Stelle Schreibers wurde der Litauer Reišgnis zum Präsidenten des Direktoriums ernannt, ihm folgte später Bruvelaitis, der heute noch Präsident des Direktoriums ist.

Diese beiden Präsidenten wurden entgegen dem ausdrücklichen Willen des memelländischen Landtages eingesetzt. Die Bestimmung des Statuts, wonach der Präsident des Direktoriums das Vertrauen des Landtages besitzen muß, ist seit dem 28. Juni 1934 praktisch beseitigt. Damit ist dem memelländischen Volk sein letztes politisches Recht genommen. Teils mit Gewalt, teils mit allen möglichen Kunstgriffen wußten die Litauer zu verhindern, daß der Landtag rechtsgültig zusammentrat, um dem Präsidenten des Direktoriums das nach den Mehrheitsverhältnissen selbstverständliche Mißtrauensvotum zu erteilen. Am 27. Juli, 6. September, 13. Dezember und 29. Dezember 1934, sowie am 4. Januar, 28. Januar und 27. Februar 1935 trat der Landtag zusammen. Jedesmal wäre der Präsident des Direktoriums eines Mißtrauensvotums sicher gewesen; jedesmal aber wurde der Landtag beschlußunfähig gemacht. Die geschah dadurch, daß erstens die fünf litauischen Abgeordneten nicht erschienen, ferner die memelländischen Abgeordneten teils zurückgehalten wurden, teils durch die Wahlkreis-kommission abgesetzt waren. Nun wagte man, was man früher nicht hatte wagen dürfen. Die Wahlkreis-kommission ist eine nur aus Litauern bestehende Behörde. Sie ist vom Präsidenten des Direktoriums, Bruvelaitis, ernannt, der selbst das Vertrauen des Landtages nicht besitzt. Ihre erste Maßnahme war die gesetzwidrige Herabsetzung der Zahl der Abgeordneten von 29 auf 24, die zweite der Mandatsentzug und der Entzug des Nachrückungsrechts an 45 Abgeordneten und Kandidaten. Diese Maßnahmen wurden solange und insoweit fortgesetzt, bis es jeweils gelungen war, den Landtag beschlußunfähig zu machen.

Die diktatorischen Maßnahmen beschränkten sich aber nicht auf die Gesamtvertretung. Auch die Kommunalverwaltung wurde der Autonomie beraubt, der memelländische Bürgermeister der Stadt Memel ist längst abgesetzt und durch einen Litauer ersetzt.

Am 14. Dezember 1934 begann die Verhandlung gegen 126 Angeklagte im Memelerprozeß. Eine eingehende Schilderung der Anklagepunkte und des Ergebnisses ist hier wohl überflüssig, da die Tagespresse über den Prozeß fortlaufend berichtet hat. Am 26. März 1935 erging das Urteil. Saß wurde zu acht Jahren, Neumann zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt, außerdem erfolgten Verurteilungen zu lebenslänglichem Zuchthaus und zeitliche bis zu zwanzig Jahren. Im ganzen wurde außer den beiden zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten auf 435½ Jahre Zuchthaus erkannt. Dabei war das Material der Anklage mehr als dürftig. Gewiß sind im einen oder andern Fall Handlungen vorgekommen, die nicht gebilligt werden

können; sicher ist aber, daß die unverhältnismäßig hohen Zuchthausstrafen gegenüber den Führern der beiden nationalsozialistischen Parteien sich nicht begründen lassen können. Selbst wenn in einzelnen Fällen tatsächlich ein schweres Verschulden eine schwere Strafe gerechtfertigt hat, so haben diese Delikte Einzelner niemals dem Staat die Befugnis geben können, ein ganzes Volk rechtlos zu machen. Einzig im Fall Jesutis erscheinen die litauischen Maßnahmen einigermaßen gerechtfertigt. Jesutis, ein ehemaliger Gerichtsdiener, war nacheinander Mitglied verschiedener Parteien. Zuletzt landete er bei der Neumannpartei. Welche Rolle er dort spielte, ist nicht festgestellt. Aus dem Prozeß wurde einzig ersichtlich, daß Jesutis sich eines Nachts in Begleitung von vier Memelländern im Auto in Richtung zur deutschen Grenze begab. Während der nächtlichen Fahrt starb er, angeblich an einem Herzschlag, seine Leiche wurde aber kurz darauf in einem Bach in der Nähe der Grenze gefunden. Die angeblich beteiligten Mitfahrer wurden zum Tode verurteilt, obwohl einem von ihnen nicht bewiesen werden konnte, daß er in dem Auto gesessen hatte. Die Todesurteile sind bis heute nicht vollstreckt.

Sämtliche memelländischen Parteien mit Ausnahme der Volkspartei sind heute aufgelöst und verboten. Während die Führer der nationalsozialistischen Parteien im Zuchthaus sitzen, stehen die übrigen größtenteils unter Polizeiaufsicht. Sie haben Aufenthaltswang, sind verpflichtet, sich in Abständen bei der Polizei zu melden und dürfen sich gegenseitig nicht besuchen. Zum Teil sind ihnen alle politischen Gespräche verboten. Wer unter solchen Umständen die politischen Rechte der Memelländer wahren soll und wie dies überhaupt möglich ist, ist heute unerfindlich. So muß man für die im Herbst 1935 stattfindenden Wahlen die schlimmsten Befürchtungen hegen. Das Volk ist ohne Führer. Das Gesetz zum Schutz von Volk und Staat verhindert die memelländische Wohlpropaganda. Zudem amtiert die Wahlkreiskommission. Sie hat die Befugnis, allen Mißliebigen das passive Wahlrecht zu entziehen. An geordnete Wahlen ist nicht zu denken. Die Diktatur stabilisiert sich. —

* * *

Wohl noch selten bekamen wir so tiefe Eindrücke auf einer Reise, wie auf jener Memelfahrt. Die Bevölkerung lebt unter einem unbeschreiblichen Druck; denn der kleinste litauische Beamte läßt sie fühlen, daß er der Herrscher und die Freiheit zu Ende ist.

Nach den Meldungen, die durch die Presse gegangen sind, besteht jedenfalls einstweilen keine Aussicht, daß die Signatarmächte irgendwie ernstlich gewillt wären, diesem Zustand ein Ende zu bereiten. Die litauischen Behörden stützen sich auf ihre Souveränität und leiten daraus das Recht zu einem Regiment ab, das nur als vollkommene Willkür bezeichnet werden kann. Das kleine Volk ist seinen Herrschern nun ohne jede Beschränkung ausgeliefert.

Uns scheint, als ob die Litauer die jahrhundertelange Unterdrückung, die sie selbst unter der russischen Herrschaft erfahren haben, nun den Memelländern vergelten wollen. Sie benehmen sich wie ein Volk, das aus Unfreiheit und Knechtschaft plötzlich zu einer ungewohnten Macht gekommen ist und sich an ihr berauscht. Gewiß: heute sind sie in der Lage, diese Macht rücksichtslos zu nützen, denn hinter ihnen steht als mächtiger Verbündeter ihr früherer Unterdrücker: Rußland. Und trotzdem spielen sie ein gefährliches Spiel. Man weiß, daß Polen seine Ansprüche auf die Memelmündung keineswegs aufgegeben hat. Niemand kann sagen, ob nicht eines Tages die Litauer, heute die Herren, ihre eigene Freiheit den Ansprüchen eines größeren und stärkeren Volkes zu opfern haben werden, sie, die heute die Freiheit eines kleinen Volkes täglich mit Füßen treten. Eines ist gewiß: sie werden sich nicht beklagen können.

Der Osten will nicht zur Ruhe kommen. Tiefgehende Veränderungen sind möglich. Das Memelland ist nur eine kleine Figur in einer weltbewegenden Partie. Möchte doch der Gang der Ereignisse das tragische Geschick dieses kleinen, tapferen Volkes wenden und ihm, nach Jahren schwerer Prüfung, wieder der Tag der Freiheit erscheinen.

Die Tschechoslovakei im Lichte der letzten Wahlen.

Von Franz Winkler.

Während der Verhandlungen der Alliierten über die territoriale Neuordnung Europas verursachte die Aufteilung der habsburgischen Doppelmonarchie die größten Schwierigkeiten. Die Ansicht, daß die Zerlegung der großen Donaumacht in kleine Staaten in der politischen Konsequenzziehung des Weltkrieges liege, hatte keinen leichten Stand. Noch schwieriger aber war es, als diese Ansicht schließlich gesiegt hatte, ohne Anwendung des von Wilson proklamierten Selbstbestimmungsrechtes, das Habsburger Erbe zu verteilen. Frankreich setzte jedoch seinen Willen durch, den die tschechischen Delegierten Masaryk und Benesch mit Zähigkeit noch während des großen Krieges entscheidend beeinflußt hatten. Auf den Trümmern der Donaumonarchie entstand ein völlig neuer Staat: die Tschechoslovakei. Ihm wurden in den Friedensverträgen die historischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien, die heute die Grundsäulen des Staates bilden, einverleibt. Von Ungarn wurde die sogenannte Slovakei und ein südlich des Karpathenkammes gelegener langgestreckter, wenn auch schmaler Streifen: das heutige Karpathorußland abgetrennt, um eine, wenn auch sehr umständliche, doch direkte Verbindung mit Rumänien, herzustellen. Schließlich gaben, infolge der Vertragsbestimmungen, die ehemaligen österreichischen Erblande das Gebiet von Feldsberg und Gmünd